

An alle  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
im Bundesland Salzburg

ZAHL  
21101-1/811-00/567-2005

DATUM  
02.05.2005

ALPENSTRASSE 96  
TEL. (0662) 8042 -3783

BETREFF  
**Benützungsgesetz, Kanalbenützungsgebühr  
für Privathaushalte**

FAX (0662) 8042 - 3889  
gemeinden@salzburg.gv.at  
Dr. Zarl

BEZUG

BEILAGEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Da es in letzter Zeit vermehrt Probleme mit der Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsgebühr im Hinblick auf Wasser, welches nicht in die Kanalisationsanlage abgeleitet wird, gegeben hat, darf im Folgenden die genaue Vorgangsweise bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühren in Erinnerung gerufen werden:

**Gemäß § 9 Abs. 1 lit. a des Benützungsgesetzes ist die laufende Kanalbenützungsgebühr nach dem Ausmaß der aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch herrührenden Inanspruchnahme der Anlage zu bemessen. Gemäß § 7 Abs. 2 leg cit. ist hierbei der tatsächliche Wasserverbrauch durch Wasserzähler (Wasseruhren) festzustellen.**

**Ausnahme:** Sollte auf Grund eines Defektes der Wasserzähler mehr Wasser messen, als tatsächlich verbraucht wurde – dies kann jedoch erst im Nachhinein auf Grund einer Vergleichsrechnung des Verbrauches der letzten Jahre sowie einer Nacheichung festgestellt werden – so ist dieser „zusätzliche“ Wasserverbrauch bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr nicht zu berücksichtigen. Auch wenn die Wasserzähler Bestandteil der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde sind, obliegt es den Gebührenpflichtigen in ihrer Verantwortung, den vom Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch regelmäßig zu kontrollieren und so den Wasserversorger rechtzeitig auf Funktionsstörungen der Wasserzähler hinweisen zu können.

Aus den oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen folgt daher eindeutig, dass die laufende Kanalbenützungsgebühr dem durch Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Wasserverbrauch zu entsprechen hat. Dies ohne Rücksicht darauf für welche Zwecke das mittels Wasserzähler gemessene Wasser verwendet wird.

Der laufenden Kanalbenützungsgebühr ist daher auch der Wasserverbrauch von Wasser für

- Gartenspritzen
  - Autowaschen
  - Gartenteich
  - Schwimmbadbefüllungen
- und dergleichen zu Grunde zu legen.

Sollte auf Grund der Dimensionierung einer Wasserversorgungsanlage z. B. das Befüllen der Schwimmbäder über die Wasserleitung nicht zulässig sein und erfolgt dieses durch Dritte, so hat der Schwimmbadbesitzer bzw. der Befüller des Schwimmbades (zB Freiwillige Feuerwehr) die für die Füllung des Schwimmbades notwendige Wassermenge der Gemeinde in geeigneter Weise nachzuweisen und ist diese Wassermenge von der Gemeinde dem Wasserverbrauch für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr hinzuzurechnen. Diese Vorgangsweise entspricht auch dem von der Verfassung garantierten Gleichheitsgrundsatz. Diesem würde eine Vorgangsweise widersprechen, wonach Schwimmbadbesitzer, die ihr Becken über die Hauswasserleitung befüllen und das für die Befüllung erforderliche Wasser vom Wasserzähler gemessen wird anders behandelt werden als Schwimmbadbesitzer, die sich ihr Becken auf andere Weise befüllen lassen.

Im Falle, dass Regenwasser in Erdtanks aufgefangen und als Nutzwasser (zur WC Spülung) verwendet wird so ist die den Erdtanks entnommene Wassermenge der Gemeinde in geeigneter Weise (z. B. durch Wasserzähler) nachzuweisen. Die Gemeinde kann jedoch diese Wassermenge gemäß § 7 Abs. 3 Benützungsgebührengesetz auch pauschalieren und dem Gebührenpflichtigen zusätzlich zu dem von der Wasseruhr gemessenen Wasserverbrauch vorschreiben.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Einbau von Subzählern vor dem Hauptzähler auf Grund der oben angeführten Bestimmungen des Benützungsgebührengesetzes unzulässig ist.

*Diese Rechtsansicht wird auch durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Zl. 96/17/0371 vom 19.3.2001, untermauert, in welchem dieser wörtlich ausführt „Unstrittig befindet sich eine Wasserabgabestelle (Wasseranschlussstelle) auf dem Grundstück des Beschwerdeführers, die die Entnahme von Wasser ermöglicht, ohne dass die entnommene Menge durch den vorhandenen Wasserzähler erfasst wird. Der Beschwerdeführer bestreitet auch nicht, dass von dieser Abgabestelle Wasser entnommen wird; er bringt vor, dieses diene der Bewässerung des Gartens und versickere dort. Eine Belastung der Abwasserkanäle trete dadurch nicht ein.*

*Dem Beschwerdeführer ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine Kontrolle der auf diese Art entnommenen Wassermenge durch die Gemeinde nicht möglich ist. Es wäre daher auch möglich, dass das vor dem selbst installierten Wasserzähler entnommene Wasser - entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers - zu anderen Zwecken verwendet wird, die die Kanalanlage sehr wohl belasten. Dies könnte etwa auch dadurch geschehen, dass - mittels einer Schlauchleitung - das Wasser ins Wohnhaus gelangt und dort an Stelle der den Wasserzähler passierenden Wassermenge verwendet wird.“*

Jede Wasserentnahmemöglichkeit aus der Wasserleitung vor dem Hauptzähler ist unzulässig und geht voll zu Lasten der übrigen Gebührenpflichtigen, da wie oben angeführt, nicht mehr kontrolliert werden kann, wie viel von dem, vor dem Wasserzähler entnommenen Wasser tatsächlich in Kanalisation abgeleitet wird. Darüber hinaus ist durch eine derartige Vorgangsweise der Umgehung einer Gebührenpflicht Tür und Tor geöffnet (siehe obige Erwägungen des VwGH.)

Sollte der Aufsichtsbehörde eine Vorschreibung von Kanalbenützungsgebühren unter Berücksichtigung des von den Subzählern gemessenen Wassererbrauches bekannt werden, so müsste die Einstellung dieser Vorgangsweise veranlasst werden.

Jede Gebührenminderung bei privaten Haushalten ist auf Grund der Bestimmungen des Benützungsgebührengesetzes unzulässig, da gesetzwidrig eingeräumte Ausnahmen von der Abgabepflicht der Allgemeinheit zur Last fallen und sich auch im Falle einer eventuellen Landesförderung auf deren Höhe auswirken können.

Abschließend sei vermerkt, dass gegenständliche Ausführungen nur **für Privathaushalte in vollem Umfang Geltung haben** und daher auf Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 3 lit. b Benützungsgebührengesetz nur bedingt anwendbar sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Mag. Heinz Hundsberger